



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0021-15-7

=RSS-E 21/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Thomas Hajek und Dr. Roland Weinrauch LL.M. unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung des Zeitwerts iHv € 190.000 aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren PKW [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED] eine Vollkaskoversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die KKB 2012, deren Art 1 auszugsweise lautet:

„Artikel 1

(...)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust(...)

1.3. durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (...)

Das gegenständliche Fahrzeug wurde an die Fa. P [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] vermietet, die ihrerseits das Fahrzeug für den Zeitraum vom 7.3.2015 bis 10.3.2015 an einen Hrn. [REDACTED] H [REDACTED] untervermietete. Der Fa. P [REDACTED] [REDACTED] lagen eine Reisepasskopie sowie Kopien zweier auf Hrn. H [REDACTED] ausgestellter Kreditkarten sowie eine Kopie des litauischen Führerscheins des Übernehmers des Fahrzeugs, eines Hrn. [REDACTED] M [REDACTED], vor.

Das Fahrzeug wurde am 7.3.2015 in Berlin an Hrn. M [REDACTED] mit der Auflage übergeben, es nur innerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz zu bewegen.

Am 8.3.2015 stellte die Fa. P [REDACTED] aufgrund einer Ortung durch das ins Fahrzeug eingebaute GPS-Gerät fest, dass das Fahrzeug in Polen unterwegs war. Der Übernehmer des Fahrzeugs gab auf Nachfrage bekannt, aufgrund eines Notfalles nach Litauen fahren zu müssen, seinen Standort aber bekanntgeben werde.

Der Untervermieter kontaktierte daraufhin Hrn. H [REDACTED], der von den Vorgängen keine Ahnung hatte. Die Fa. P [REDACTED] [REDACTED] erstattete daraufhin Anzeige, die Spuren der GPS-Ortung endeten am 9.3.2015 in Litauen, das Fahrzeug blieb in der Folge unauffindbar, es stellte sich heraus, dass die vorgelegten Ausweispapiere des Hrn. M [REDACTED] gefälscht waren.

Die Antragstellerin beehrte von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens aus der Kfz-Vollkaskoversicherung.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung in der Folge mit der Begründung ab, es handle sich um eine Veruntreuung iSd § 133 StGB, welche nicht vom Versicherungsschutz umfasst sei.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 24.4.2015, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens iHv € 190.000 zu empfehlen.

Es liege ein Diebstahl vor, da das Fahrzeug mit einem GPS-Sender ausgestattet gewesen sei. Ein Diebstahl liege dann vor, wenn der Täter die fremde Sache mit Zueignungsvorsatz dem Gewahrsam des Eigentümers bzw. des Besitzers entzogen habe. Diese Gewahrsam sei durch die Überwachung des Fahrzeugs mittels GPS-Ortung und der Möglichkeit, durch polizeiliche Maßnahmen rasch Zugriff auf das Fahrzeug zu erlangen, aufrecht gewesen. Erst durch die Weiterfahrt nach Litauen sei die Verfolgung praktisch unmöglich geworden und dadurch das Fahrzeug der Gewahrsam des Eigentümers entzogen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 13.5.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl zuletzt etwa E des OGH vom 18.2.2015, 7 Ob 5/15h), sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den von der Schlichtungskommission als richtig anzunehmenden Sachverhalt an, dann kann der Meinung der Antragstellerin nicht beigespflichtet werden, dass Versicherungsschutz deswegen bestehe, weil „in Wahrheit ein Diebstahl“ vorliege, da die Antragstellerin durch die Ausstattung des Kfz mit einem GPS-Sender weiterhin Gewahrsam bzw. Obergewahrsam gehabt habe.

Diebstahl nach § 127 StGB begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Eine Veruntreuung nach § 133 Abs 1 StGB begeht, wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

Im vorliegenden Fall wurde dem Täter das Fahrzeug von der Antragstellerin für eine bestimmte Zeit mit der Auflage anvertraut, sich damit während der Mietzeit nur in einem bestimmten Gebiet zu bewegen und das Fahrzeug nach Ablauf der Mietdauer zurückzustellen.

Mit dem Anvertrauen in die Gewahrsam des Täters war auch die Aufgabe der Gewahrsam der Antragstellerin verbunden. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur setzt Gewahrsam zwar nicht voraus, dass der Gewahrsamsinhaber jederzeit auf die Sache unmittelbar einwirken kann (vgl RS0093841), wohl aber, dass das faktische Machtverhältnis aufrecht bleibt, weil die Möglichkeit der leichten Wiedererlangung der Sache gegeben ist (vgl 9 Os 91/80).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission ist die Ausstattung eines Fahrzeugs mit einem GPS-Sender nicht geeignet, dem Vermieter die leichte Wiedererlangung des Fahrzeugs zu gewährleisten, sondern lediglich den Standort des Fahrzeugs leichter feststellen zu können.

Der Vorsatz des Täters war (wie auch das Vorlegen gefälschter Dokumente indiziert) von vornherein darauf gerichtet, sich nach Anvertrauen des Fahrzeugs dieses vorsätzlich zuzueignen (vgl RS0094156). Nach den zwischen den Streitparteien getroffenen Vereinbarungen, insbesondere den vereinbarten Versicherungsbedingungen, ist jedoch das Risiko der Veruntreuung des Fahrzeugs nicht versichert.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Juni 2015